

Satzung der Arbeitsloseninitiative Aurich e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsloseninitiative Aurich e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Aurich
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich/Ostfriesland eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein berät und unterstützt hauptsächlich Transferleistungsbezieher/innen nach SGB II, III, IX und XII. Er gibt Unterstützung beim Kontakt mit den entsprechenden Ämtern. Er hilft beim Ausfüllen von Formularen und anderen verfahrensrechtlichen Dingen beim Umgang mit den Ämtern.
2. Er vertritt die Interessen der Transferleistungsbezieher/innen nach SGB II, III, IX und XII in der Öffentlichkeit. Hierzu gehören auch die psychischen Probleme der Transferleistungsbezieher/innen.
3. Der Verein bemüht sich um Erfahrungsaustausch von Transferleistungsbezieher/innen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (ausgenommen sind Fahrt- und Schulungskosten). Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. sonstige Zuwendungen
2. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt wird.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag innerhalb des ersten Quartals des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck - wie er in §2 festgelegt ist – unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Ablehnung ist ein beim Vorstand einzulegender Einspruch statthaft, über diesen entscheidet die nach dem Eingang beim Vorstand nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche

Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift bei einem Vorstandsmitglied oder in einer Mitgliederversammlung. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

5. Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ruhend gestellt werden und in der nächsten Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Hierzu genügt für den Beschluss eine einfache Mehrheit.
6. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Eine Mitteilung des Vorstandes an ein Mitglied gilt als bewirkt, wenn der Vorstand diese als eingeschriebenen Brief bei der Post oder per E-Mail zur Versendung gebracht hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Anzahl der Mitgliederversammlungen pro Jahr wird in der Geschäftsordnung festgelegt
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangen.
4. Es findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.
5. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen per Brief und/oder E-Mail eingeladen.
6. Bei einer schriftlichen Einladung muss eine Tagesordnung enthalten sein.
7. Vorstandswahlen sind möglichst auf einer Jahreshauptversammlung durchzuführen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht
 - b) den Kassenbericht
 - c) den Kassenprüfungsbericht
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Wahl des Vorstandes
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - i) die Geschäftsordnung des Vereins
 - j) die Auflösung des Vereins.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder Schatzmeisterin und zwei Beisitzern.
2. Dem Vorstand obliegt, soweit sich nicht die Mitgliederversammlung die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten vorbehalten hat, die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Vorstand i.S. § 26 BGB sind der(die) erste Vorsitzende, der(die) zweite Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. mindestens 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt.
5. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
7. Die Einladung zu Vorstandssitzungen findet unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche durch den ersten Vorsitzenden statt, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt durch mündliche, schriftliche Form oder per E-Mail. Ist ein Vorstandsmitglied nicht dauerhaft persönlich zu erreichen, muss dieses Mitglied schriftlich eingeladen werden.
8. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erster oder zweite Vorsitzende oder Schatzmeister.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit oder geringer Bedeutung auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Es dürfen jedoch keine kurz vorher verabschiedeten Beschlüsse geändert werden, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder angehört werden.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Hierbei müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern zeitnah mitgeteilt werden, bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung muss dies schriftlich erfolgen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergeschrieben und sowohl vom Verfasser des Protokolls als auch von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn den Mitgliedern in der fristgemäßen Einladung der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mitgeteilt worden ist.
2. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer ersten Einladung zu diesem Punkt müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein. Wird innerhalb eines Monats erneut zu diesem Punkt eingeladen, entfällt diese Beschränkung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen an den Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e.V., Donnerschweer Straße 55 in 26123 Oldenburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.